

Gemäß § 10 Abs. 4 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengemeindestrukturgesetzes und des Mindestmitgliederzahlgesetzes vom 24. November 2023 (KABl. Nr. 200 S. 334)

beschlossen

der GKR der Kirchengemeinde Geltow in der Sitzung vom 17.01.2024

und

der GKR der Kirchengemeinde Caputh in der Sitzung vom 18.01.2024

folgende

## Satzung für den Pfarrsprengel Caputh-Geltow.

### § 1 Zusammensetzung des Pfarrsprengelrats

- (1) In den Pfarrsprengelrat entsendet jeder der Gemeindegliederkirchenräte 4 Mitglieder. Diese sind gewählte Älteste gem. § 5 oder § 5a ÄWG. Alle übrigen Ältesten und Ersatzältesten aus den Gemeindegliederkirchenräten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sprengelrates teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Pfarrsprengelrats entspricht ihrer Amtszeit im Gemeindegliederkirchenrat. Endet die Mitgliedschaft im Gemeindegliederkirchenrat vorzeitig, endet auch die Mitgliedschaft im Pfarrsprengelrat. Der Gemeindegliederkirchenrat kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsenden. Im Übrigen nehmen die Mitglieder ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahr.
- (3) Inhaberin und Inhaber der Pfarrstelle im Pfarrsprengel sowie die dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst), sind Mitglieder kraft Amtes im Pfarrsprengelrat.

### § 2 Beschlussfassung im Pfarrsprengelrat

- (1) Der Pfarrsprengelrat ist beschlussfähig, wenn aus beiden Gemeindegliederkirchenräten mindestens je 2 der entsendeten Mitglieder und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden gemäß Artikel 23 der Grundordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Der Pfarrsprengelrat entscheidet über:
  - a) gemeinsame Fragen bei der Gestaltung des pfarramtlichen Dienstes, insbesondere die Durchführung von Gottesdiensten im Pfarrsprengel;
  - b) die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden im Pfarrdienst zu den Kirchengemeinden und damit zu den Gemeindegliederkirchenräten, wenn mehrere Pfarrstellen besetzt sind;
  - c) die Aufstellung des Wahlvorschlags bei einer Pfarrstellenbesetzung von Pfarrstellen im Pfarrsprengel und führt die Pfarrwahl durch.
- (4) Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Grundordnung geführt. Das Protokoll geht an die Vorsitzenden der Gemeindegliederkirchenräte zur Unterrichtung.

### § 3 Vorsitz und Stellvertretung im Pfarrsprengelrat

- (1) Nach jeder Ältestenwahl und oder nach einer Neubildung des Pfarrsprengelrats wählen die Mitglieder eines ihrer Mitglieder für den Vorsitz und eines für die Stellvertretung.
- (2) Vorsitz und Stellvertretung wirken zusammen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern nach § 1 (3) bei der Vorbereitung der Sitzungen. Die Sitzungsleitung liegt, sofern nichts anderes vereinbart ist, beim Vorsitz.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Pfarrsprengelrat nach außen und gegenüber den Gemeindegemeinderäten der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels.  
Die Mitglieder im Pfarrsprengelrat berichten ihren jeweiligen Gemeindegemeinderäten über die gefassten Beschlüsse und erfolgten Beratungen.

### § 4 Geschäftsordnung des Pfarrsprengelrats

- (1) Der Pfarrsprengelrat trifft sich mindestens zweimal jährlich und wird, sofern eine Wahl für den Vorsitz noch nicht erfolgt ist, von dem Mitglied oder den Mitgliedern gemäß § 1 (3) zur Sitzung eingeladen.
- (2) Ort, Datum und Uhrzeit der 2 regulären Sitzungstermine werden 3 Monate im Voraus bekannt gegeben.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Sprengelrats oder stell. Vorsitzenden ohne Beachtung des § 4 (2) einberufen werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit mindestens einer Person gem. § 1 (3) und den GKR-Vorsitzenden, soweit keine Personenidentität besteht.
- (4) Einladung zur Sitzung und vorgeschlagene Tagesordnung werden 14 Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.
- (5) Sitzungen sollen in der Regel in Präsenz stattfinden.

Geltow, den 26.01.2024

Caputh, den 26.01.2024

GKR-Vorsitzende  
Geltow

GKR-Vorsitzender  
Caputh